

Stadt Radevormwald

Öffentliche Bekanntmachung

1. Am 22. Mai 2005 finden die Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahlen dauern von 8 bis 18.00 Uhr
2. Die Gemeinde ist in folgende 24 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

010	GWG Seniorenzentrum, Uelfestr. 24,	(barrierefreier Zugang)
020	Grundschule Blumenstr., Neustr. 3,	(mit Hilfe zugänglich)
030	Schießstand Hölterhof, Hölterhofer Str. 24,	(kein barrierefreier Zugang)
040	Kindergarten der AWO, Bahnhofstr. 20	(kein barrierefreier Zugang)
050	Johanniter Altenheim, Hühweg 8,	(barrierefreier Zugang)
060	Gem. Grundschule Stadt, Carl-Diem-Str. 9-11,	(mit Hilfe zugänglich)
070	Lindenbaumschule, Kaiserstr. 39,	(kein barrierefreier Zugang)
080	Gem. Grundschule Stadt, Carl-Diem-Str. 9-11,	(mit Hilfe zugänglich)
090	Dietrich-Bonhoeffer-Haus, Ludwig-Beck-Str. 2-6,	(barrierefreier Zugang)
100	Armin Maiwald-Schule, Elberfelder Str. 66,	(kein barrierefreier Zugang)
110	Grundschule Bergerhof, Lessingstr. 4,	(mit Hilfe zugänglich)
121	Automobile Messink, Elberfelder Str. 153,	(mit Hilfe zugänglich)
122	Bürgerhaus Honsberg, Talsperrenweg 14,	(mit Hilfe zugänglich)
123	Fa. Ickert & Mazur, Wilhelmstal 27,	(barrierefreier Zugang)
130	Haus d. Arbeiterwohlfahrt, Flurstr. 12,	(barrierefreier Zugang)
140	Ev. Gemeindehaus, Siedlungsweg 24,	(mit Hilfe zugänglich)
150	Städt. Kindergarten, Wupperstr. 6,	(kein barrierefreier Zugang)
160	Grundschule Wupper, Auf der Brede 33,	(kein barrierefreier Zugang)
171	Feuerwehrhaus, Wellringrade,	(barrierefreier Zugang)
172	Feuerwehrhaus, Önkfeld,	(barrierefreier Zugang)
173	Feuerwehrhaus, Remlingrade,	(barrierefreier Zugang)
181	Feuerwehrhaus Hahnenberg, Feldmannshaus	(barrierefreier Zugang)
182	Schießstand Neuenhof, Neuenhof,	(kein barrierefreier Zugang)
183	Fa. Martin und Zavagno, Max-Planck-Str. 1	(eingeschr. barrierefreier Zugang)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 18.04.2005 bis 01.05.2005 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.30 Uhr im Rathaus, Archiv und Besprechungszimmer 3. Etage, Hohenfuhrstr. 13, 42477 Radevormwald zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer auf der linken Seite die Namen zugelassenen Direktkandidaten des Landtagswahlkreises, rechts davon die Namen der jeweiligen Parteien und deren Kurzbezeichnung sowie bei zugelassenen Landesreservelisten die Namen der ersten drei Bewerber. Am rechten Rand befinden sich die Kreise für die Kennzeichnung. Der Wähler hat eine Stimme. Diese gibt er in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises
oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Wahlumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Radevormwald, 09.05.2004

Dr. Josef Korsten